

KLARTEXT-TRIO

Was man will und was man muss

Das Leben ist einfach. Insbesondere, wenn es um Gefahrgut geht. Glauben Sie nicht? Schauen Sie mal: Für den Seeverkehr mit

veranlasst. Die Ware war für ein Werk in Übersee bestimmt und für diesen Weg wollte der Käufer lieber selbst sorgen. „Wir benötigen von Ihnen bitte noch die IMO-Erklärung“, wandte er sich deshalb an den Lieferanten.

Dies jedoch ist so selbstverständlich nicht. Wer die IMO-Erklärung unterschreibt, der bestätigt ausdrücklich, dass die Ware „nach den geltenden internationalen und nationalen Vorschriften klassifiziert, verpackt, gekennzeichnet“ ist und sich außerdem „in jeder Hinsicht in einem für die Beförderung geeigneten Zustand“ befindet. Der Teufel steckt im Detail: Zwar ist dem Verkäufer durchaus klar, wie sein Produkt beschaffen ist und die von ihm ausgewählten Fässer sind zweifelsohne für die Substanz geeignet. Allerdings hat er keinen Einfluss mehr darauf, wie die Packstücke später gekennzeichnet werden und vor allem: Er kann nicht wissen und auch nicht beeinflussen, auf welchem Weg die Fässer von seinem Käufer befördert werden.

Im konkreten Fall wurde das Problem sehr schnell deutlich: Für den Transport waren Angaben zu machen, die sich auf US-Gefahrgutrecht beziehen. Läge diese Aufgabe bei dem Verkäufer in

Deutschland, kämen zunächst erhebliche Recherchearbeiten und am Ende sogar die Haftung auf ihn zu. So ist die Regelung nicht gemeint, denn wie gesagt: Das Leben der Gefahrgutmenschen ist einfach.

Das Beförderungsdokument für den Seeverkehr ist durch den Versender (oder seinen Beauftragten) zu erstellen. Darunter versteht die GGVSee zwar unter anderem den Hersteller und den Vertreiber, insbesondere aber auch jeden anderen, der „die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst“. Und an dieser Stelle tritt die Klausel „ex works“ in den Vordergrund: Der norddeutsche Hersteller hatte nie im Sinn, sein Produkt über den großen Teich zu befördern.

Ursprünglich veranlassen möchte den Seetransport hingegen der Käufer selbst. Er hat die Aufgabe, sich mit der Klassifizierung zu befassen, die Eignung der Verpackung zu bewerten und vor allem, die entlang der Beförderungskette geltenden Vorschriften zu ermitteln. Kann er das? Er kann, denn als gewerblicher Verwender des Produkts hat er einen Anspruch, vom Hersteller ein Sicherheitsdatenblatt zu erhalten. Aspekte, die in einem europäischen Sicherheitsdatenblatt nicht zu erwähnen sind, muss er im Zweifel selbst ermitteln.

Das Leben ist nun mal so einfach.

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:

Peter T. Schmidt

gefährlichen Gütern ist salzwasserklar geregelt, dass der Versender einer Sendung dafür ein Beförderungsdokument zu erstellen und die darin enthaltene

Erklärung zu unterschreiben hat. Dokument und Unterschrift werden landläufig als „IMO-Erklärung“ bezeichnet.

So einfach, wie dies klingt, scheint es in der Wirklichkeit nicht zu sein, wie ein Beispiel zeigt: Ein Unternehmen in Norddeutschland ist echter Spezialist für bestimmte Reagenzien und hat Abnehmer in aller Welt. Einer seiner Kunden kaufte zwei Fässer des begehrten Gutes „ex works“, zu Deutsch „ab Werk“ – also zu einem Preis, für den der Verkäufer das Produkt lediglich zur Abholung bereitstellt, selbst jedoch keine Beförderung



Prof. Dr. Norbert Müller



Emilia Poljakov

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutschen Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller Tel: 089/21 83-7110
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 089/21 83-7620
Hultschiner Straße 8, 81677 München

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99

inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99

inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Comet Feuerwerk, Bremerhaven

Druck:

AZ Druck- und Datentechnik GmbH
Heisinger Str. 16, 87437 Kempten
eMail: kempten@az-druck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

Auflage kontrolliert